

## 1646 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

# Bericht des Verkehrsausschusses

**über die Regierungsvorlage (1576 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt**

Am 29. März 1974 wurde in Rom das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt, welches die Erleichterung des Grenzübertrittes von Personen und Waren an der österreichisch-italienischen Staatsgrenze zum Ziele hat unterzeichnet. Durch dieses Abkommen wird die rechtliche Grundlage geschaffen, Grenzabfertigungsstellen der Zoll- und Grenzkontrollbehörden der beiden Staaten im Eisenbahnverkehr und im Straßenverkehr zusammenzulegen und die Grenzkontrolle des einen Staates in fahrenden Verkehrsmitteln auch im Gebiet des anderen Staates durchzuführen sowie Amtshandlungen der Grenzabfertigung von in Rohrleitungen ein- oder ausgeführten Waren seitens beider Staaten auf dem Gebiet eines von ihnen in gemeinsamen Einrichtungen (Meßstationen) vorzunehmen. Die Zoll- und Grenzkontrollorgane sind dabei berechtigt, ihre Amtsbefugnisse auch in der Grenzzone des Nachbarstaates auszuüben. Mit dem Inkrafttreten des Abkommens wird der gegenwärtige faktische Zustand hinsichtlich der erleichterten Grenzabfertigung, wie er auf Grund des direkten Einverständnisses zwischen den zuständigen Stellen der beiden Staaten besteht, seine staatsvertragliche

Regelung finden. Zweck dieses Abkommens ist die beschleunigte Abwicklung des Grenzverkehrs.

Das vorliegende Abkommen enthält gesetzändernde und gesetzergänzende Bestimmungen. Überdies sind Art. 2 Abs. 2, 3 und 4, Art. 3 Abs. 2 und 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, 2 und 3 sowie Art. 7 Abs. 5 als verfassungsändernd zu behandeln. Das Abkommen darf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 im Zusammenhalt mit Art. 50 Abs. 3 B-VG nur mit Genehmigung des Nationalrates unter sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Verkehrsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 5. Juni 1975 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Abkommens zu empfehlen.

Der Verkehrsausschuß hält im vorliegenden Falle die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung des Abkommens für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Verkehrsausschuß somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt (1576 der Beilagen), dessen Art. 2 Abs. 2, 3 und 4, Art. 3 Abs. 2 und 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, 2 und 3 sowie Art. 7 Abs. 5 verfassungsändernd sind, wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, am 5. Juni 1975

**Alberer**  
Berichterstatter

**Troll**  
Obmann